



Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen

Ergebnisse des „Runden Tisches“ am 10.11.2016 in Düsseldorf

Andreas Wille, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat in zwei technischen und einem juristischen Gutachten prüfen lassen, unter welchen Rahmenbedingungen eine sichere Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen gewährleistet ist

Ergebnisse der Gutachten wurden im Rahmen eines beim MBWSV NRW angesiedelten „Runden Tisches“ beraten

Beteiligt am „Runden Tisch“ waren:

- Verbände der Selbsthilfe
- die Landesbehindertenbeauftragte NRW
- Verbände des Verkehrsgewerbes (VDV und Verband Nordrhein-westfälischer Omnibusunternehmen)
- kommunale Spitzenverbände NRW
- beteiligte Ressorts der Landesregierung



Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich auf folgende -
ausdrücklich nur für die Mitnahme in Linienbussen des ÖPNV und
ausschließlich für die Beförderung von E-Scootern geltenden -
Ergebnisse einigen. Die Mitnahme von Rollstühlen bleibt unverändert
bestehen und wird von diesen Ergebnissen in keiner Weise berührt.

Die E-Scooter-Hersteller erteilen in ihren Bedienungsanleitungen eine
Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in
geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an
einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien,
sofern die entsprechenden Anforderungen der VDI 2700 und der DIN
EN 12642 sowie die im 3. STUVA-Gutachten festgelegten Kriterien
erfüllt sind.



Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des Elektromobils (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Prallplatte wirkende Kräfte von bis zu 0,8 G bei Gefahrbremmung bzw. 0,5 G Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus



Die nach den Kriterien des 2. und 3. STUVA-Gutachtens für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:
2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - die Fahrzeugseitenwand
 - die rückwärtige Prallplatte
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einer Mindestlänge von 280 mm; ergänzend kann ein Sicherheitsgurt am Rollstuhlstellplatz eingesetzt werden, der sich bei nur langsam ansteigenden Fliehkräften nicht entrollen darf. Wird ein entsprechender Sicherheitsgurt am Rollstuhlplatz eingesetzt, ist eine Beförderung auch ohne eine Haltevorrichtung zum Gang möglich.

Der VDV hat erklärt, seinen Mitgliedern zu empfehlen, künftig neue Fahrzeuge entsprechend den dargestellten Mindestanforderungen auszustatten.
Es ist wünschenswert, wenn Busse, die diese Anforderungen nicht erfüllen, eine Kennzeichnung erhalten.



Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters:

- Die Mitnahmeregelung gilt vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung soll nach übereinstimmender Einschätzung der Beteiligten nicht zugelassen werden, um Flächenkonkurrenzen zwischen den E-Scooter-Nutzerinnen und – Nutzern sowie mit anderen Fahrgästen zu verringern.
- Es wird empfohlen, dass die E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer insbesondere in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt in den Bus und die ordnungsgemäße Aufstellung am Rollstuhlplatz eingewiesen und geschult werden. Es erscheint sinnvoll, wenn die konkreten Kriterien der Fahrschulungen in Abstimmung mit Vertreterinnen oder Vertretern der Behindertenverbände erfolgen bzw. bei der Ableistung der Fahrschulungen Vertreterinnen oder Vertreter der Behindertenverbände anwesend sind.

Es wird davon ausgegangen, dass Verkehrsunternehmen oder Verkehrsverbände Schulungsangebote regelmäßig organisieren. Der VDV erklärt, dass für die Schulungen eine obligatorische Kostenübernahme durch die Nutzerinnen und Nutzer oder Dritte nicht verlangt wird. Schulungen durch andere Verkehrsunternehmen werden bundesweit anerkannt.



Plakettierung der E-Scooter:

Um insbesondere für das Fahrpersonal eine praxistaugliche Lösung zu erreichen, wird vereinbart, dass auf einem zur Mitnahme geeigneten E-Scooter ein Siegel (Scooter-Pass) aufzubringen ist, mit dem bestätigt wird, dass sowohl die personenbezogenen Voraussetzungen der E-Scooter-Nutzerin bzw. des E-Scooter-Nutzers als auch die Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters gegeben ist.

Das Siegel soll bundesweit unter gleichen Voraussetzungen vergeben werden, bundesweit einheitlich gelten und bundesweit einheitlich gestaltet sein.

Bereits bestehende Lösungen durch lokale Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt, haben aber nur lokale Geltung.

Die Vertreter des VDV und des BSK sagen zu, einen Vorschlag für ein bundesweit einheitliches Siegel zu entwerfen.



Unter den genannten Voraussetzungen hält das MBWSV die Beförderungspflicht nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für gegeben.

Es ist beabsichtigt, die dargelegten Mindestanforderungen an eine Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV sowie die damit einhergehende bundesweite Mitnahmeverpflichtung durch die Verkehrsunternehmen durch gleichlautende Erlasse der 16 Bundesländer zu regeln. Bestandteil dieses Erlasses wird ein vollständiger, präzise definierter Anforderungskatalog der Merkmale und Voraussetzungen sein, den E-Scooter, Linienbus sowie E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer zu erfüllen haben.

Das MBWSV wird dazu die Abstimmung mit den übrigen Ländern und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einleiten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!